

## ENTRAUCHUNG MIT LÜFTER DER FEUERWEHR

Die Planung der Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) erfolgt nach: Brandschutzrichtlinie 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen».

Aufgabe der Ortsfeuerwehr ist die Bestätigung des Lüfertyps und der Lüfterleistung, alle übrigen Fragen sind mit der zuständigen kommunalen Feuerpolizei zu besprechen.

### Standardlüfter Ortsfeuerwehr *Kanton Zürich*



1 Hochleistungslüfter (4-Takt), Luftleistung (AMCA)

43'000 m<sup>3</sup>/h

### Bedingungen für ein Einsatzkonzept LRWA

1. Einsatzmittel (Pers. / Mat.) innert 15 Min. ab Alarmierung Ortsfeuerwehr am Einsatzort
2. Gerichtete Strömung (längs oder quer) im zu entrauchenden Brandabschnitt
3. Einblasöffnung = Angriffsweg Feuerwehr (Luft im Rücken zum Brandherd)
4. Eindringtiefe für Interventionskräfte max. 50 m
5. Nur für einfache Geometrie/Grundrisse (rechteckig)
6. Aufstellungsort Lüfter:
  - nur im Freien
  - standsicher (Rampenneigung max. 10%)
  - witterungs- und windunabhängig
  - Abstand zur Einblasöffnung mind. 3 Meter
  - Verschlussbare Abströmöffnungen (RF 1), von aussen einfach bedienbar
7. Feuerwehrplan gemäss Merkblatt 2003-15 «Feuerwehrpläne» der VKF
8. Entrauchungskonzept / -nachweis (wird durch Feuerpolizei genehmigt)

### Maximales Brandabschnittsvolumen bei Luftleistung von 43'000 m<sup>3</sup>

	Luftwechsel 8-fach	Luftwechsel 6-fach	Luftwechsel 4-fach
Industriebauten *	Raumhöhe < 5 m	Raumhöhe 5 m - 7.5 m	Raumhöhe > 7.5 m
Gewerbebauten *	max. 5'000 m <sup>3</sup>	max. 7'500 m <sup>3</sup>	max. 10'000 m <sup>3</sup>
Lagerräume *			
Bürobauten			
Verkauf über Terrain	max. 5'000 m <sup>3</sup>	nicht zulässig	nicht zulässig
Verkauf unter Terrain	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Raum gr. Personenbelegung (> 300 P)	max. 5'000 m <sup>3</sup>	nicht zulässig	nicht zulässig
Parking *	max. 5'000 m <sup>3</sup>	nicht zulässig	nicht zulässig
Hochregallager	max. 5'000 m <sup>3</sup>	nicht zulässig	nicht zulässig

\* Über Terrain müssen ins Freie führende, windunabhängige Öffnungen (z. B. Tore, Fenster, Türen) vorhanden sein, welche eine Querlüftung ermöglichen.

Unter Terrain liegende Brandabschnitte können mit Lüfter **nur bis zur Geschosslage 1. UG entraucht werden**, sofern die Zuluft nicht direkt vom Freien auf gleicher Ebene zugeführt werden kann (Hanglage). In tiefer liegenden Geschossen ist der Einsatz eines Lüfters im Rahmen von Standardkonzepten nicht zulässig.

**Abweichungen sind nur mit Zustimmung der kantonalen Brandschutzbehörde zulässig.**